

## **Bekanntmachung von Häfen für nicht sortierte Anlandungen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 10. März 2006

Gemäß Artikel 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereieressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Öresund vom 21. Dezember 2005 (ABl. EU Nr. L 349 S. 1) dürfen nicht sortierte Fänge nur in Häfen und an Anlandestellen angelandet werden, an denen ein Stichprobenkontrollprogramm durchgeführt wird.

Durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei wurden die Häfen für nicht sortierte Anlandungen wie folgt bestimmt:

1. Schaprode
2. Wittower Fähre
3. Sassnitz-Mukran
4. Thiessow
5. Gager

In allen anderen Häfen und Fischereistandorten des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind Fischereierzeugnisse nach Arten sortiert anzulanden. Die sonstigen Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur bleiben von dieser Bekanntmachung unberührt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2006 S. 445

## **Bekanntmachung von Häfen für nicht sortierte Anlandungen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 16. Februar 2016

Die Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei vom 10. März 2006 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 445) wird wie folgt erweitert:

Nach Nummer 5 wird „6. Freest“ eingefügt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 105